

REGLEMENT FÜR DEN FONDS PROJEKTE CEVI BEWEGUNG

1 ZWECK

Der Fonds dient zur Finanzierung von Projekten, welche für und durch den Cevi in der Schweiz durchgeführt werden.

2 ÄUFNUNG UND FÜHRUNG

Es steht dem Vorstand des Cevi Schweiz frei, Spenden oder Legate, welche nicht einem anderen Zweck zugeführt werden sollen, dem Fonds Projekte zuzuwenden. Auch werden allfällige Rückerstattungen nach erfolgreichen Projekten wieder dem Fonds zugewendet.

Die Verwaltung des Fondsvermögens und dessen Anlage in Wertpapieren erfolgt durch den Cevi Schweiz. Das Fondsvermögen wird separat, d.h. mit separaten Konti und Wertschriften-depots innerhalb des Gesamtvermögens des Cevi Schweiz geführt.

Der Fonds vergütet die Verwaltungsarbeit des Cevi Schweiz nach dem effektiven Aufwand mit dem aktuell gültigen Stundensatz der Geschäftsstelle. Anfallenden Zinserträge, sowie allfällige Zinszahlungen aus den gewährten Darlehen werden vollumfänglich dem Fondsvermögen gutgeschrieben.

3 VERMÖGENSVERWENDUNG

3.1 GRUNDSÄTZLICHES

Das Fondsvermögen wird ausschliesslich - mit Ausnahme von Verwaltungsaufwand - für die Finanzierung von Projekten verwendet.

3.2 RAHMENBEDINGUNGEN

Ein Projekt, für welches finanzielle Mittel aus dem Fonds Projekte beantragt werden, muss folgende Merkmale und Kriterien erfüllen:

- Das Projekt muss zeitlich begrenzt sein.
- Das Projekt bewegt sich innerhalb der Leitidee des Cevi Schweiz

- Das Projekt hat idealerweise mindestens einen regionalen Charakter. Die Ergebnisse des Projektes sollten jedoch für die ganze Cevi Bewegung aufbereitet und präsentiert werden.
- Es sind andere, zusätzliche Finanzierungsquellen erschlossen

Explizit ausgeschlossen sind:

- Bereits laufende Projekte und deren Evaluation
- Beiträge an die Grundfinanzierung von Organisationen/Gruppen/Vereinen (laufender Betrieb)
- Projekte, die nachfinanziert werden müssen, um zum Abschluss zu gelangen
- Beiträge an Liegenschaften
- Beteiligung an einer Risikogarantie für ein defizitäres Projekt

Vorbereitende Schritte:

- Der Antrag muss durch das offizielle Formular an den Ausschuss erfolgen.
- Ein Vorschlag betreffend der Rückzahlungsmodalitäten bei einem allfälligen Überschuss nach Beendigung des Projektes muss ausgearbeitet werden. Diese sind von Projekt zu Projekt unterschiedlich und sollen gemeinsam mit der Trägerschaft ausgearbeitet werden.

4 ANTRAGSSTELLUNG UND PRÜFUNG

4.1 GESUCHSSTELLUNG FÜR BEITRÄGE AN PROJEKTE

Der Vorstand Cevi Schweiz und seine Fachgruppen/Kommissionen/Ausschüsse, die Regionalverbände, Arbeitsgebiete, örtliche Cevi-Vereine und – Gruppierungen sind zur Gesuchsstellung berechtigt. Bei Gesuchen von regionalen Arbeitsgebieten und örtlichen Cevi-Vereinen ist eine kurze Stellungnahme des Regionalvorstandes notwendig; bei Gesuchen von Fachgruppen/Kommissionen/Ausschüssen eine solche des Vorstandes Cevi Schweiz. Die Gesuche sind mithilfe des offiziellen Formulars an den Ausschuss zu richten.

4.2 KOMPETENZEN

Wert	Entscheid durch	Information an
Bis 20'000 CHF und maximal bis 20% des Fondsvermögen	Ausschuss Liegenschaften & Projekte	VS
Zwischen 20'000 CHF und 50'000 CHF und bis maximal 50% des Fondsvermögen	Vorstand	Ausschuss Liegenschaften & Projekte, DK

Über 50'000 CHF sowie Anträge durch den Vorstand über 20'000 CHF	Delegiertenkonferenz	Ausschuss Liegenschaften & Projekte, VS
--	----------------------	---

4.3 KOMMUNIKATION DER ENTSCHEIDE UND BEGRÜNDUNGEN

Die Entscheidung muss durch das entscheidende Gremium in einem Protokoll begründet werden. Das Protokoll muss dem/der Gesuchsteller:in sowie den in der Tabelle genannten Gremien zu Verfügung gestellt werden.

4.4 REKURSMÖGLICHKEIT

Gesuchsteller:innen, die einen ablehnenden, in der Eigenkompetenz des Ausschusses gefällten Entscheid erhalten haben, können beim Vorstand Cevi Schweiz gegen diesen Entscheid Rekurs einlegen. Zweitinstanz ist die Delegiertenkonferenz. Gesuchsteller:innen, die einen ablehnenden, in der Eigenkompetenz des Vorstands gefällten Entscheid erhalten haben, können bei der Delegiertenkonferenz gegen diesen Entscheid Rekurs einlegen. Entscheide der Delegiertenkonferenz sind nicht anfechtbar.

5 AUFLÖSUNG

Der Fonds kann auf zwei Arten aufgelöst werden – entweder wurde das ganze Vermögen aufgebraucht, oder die DK bestimmt die Auflösung des Fonds. Eine solche Auflösung muss mit einer 2/3-Mehrheit der möglichen Stimmen angenommen werden und das noch vorhandene Vermögen darf nur in einer wirtschaftlichen Ausnahmesituation für das Tagesgeschäft des Cevi Schweiz verwendet werden.

6 GÜLTIGKEIT

Dieses Reglement wurde vom Vorstand Cevi Schweiz und des Ausschuss Liegenschaften & Projekte vollständig überarbeitet und an der Delegiertenkonferenz vom 04.11.2023 abgenommen und löst das bisherige Reglement vom 28.11.2017 ab. Es tritt sofort in Kraft.